Bundesministerium für Post und Telekommunikation

Konformitätserklärung EG

die UHF Sende- und Empfangsmodule Für

70 TX-M

pun

70 RX-M

wesentlichen Schutzanforderungen entspricht, die in der Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über der elektromagnetischen Verträglichkeit Erklärung gilt für alle Exemplare, die nach den anhängenden Spezifikationen Fertigungszeichnungen - die Bestandteil dieser Erklärung sind - hergestellt werden. elektromagnetische Verträglichkeit (89/336/EWG) festgelegt sind. Beurteilung des Erzeugnisses hinsichtlich wurden folgende Normen herangezogen: bestätigt, daß es den wird hiermit Diese I die

300 220 BAPT 222 ZV 125 / I-ETS Zulassung: BMPT G750485E

pun

Zulassung: B 122493 preTS RES 0908

I

Erklärung wird verantwortlich für den Hersteller Diese

HM - Funktechnik Helmut Meier Zum Handenberg D-66620 Primstal

abgegeben durch

firma HM-Funktechnik Heimut Meier, 66620 Primstal, und der Typenbezeichnung "70TX-M". Diese Kennzeichnung ist am Gehäuse der Funkgeräte entweder auf einem Typenschild oder an örtlich zusammenhängender Stelle, wenn die Form einer Prägung oder Gravur gewählt wird, an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Kennzeichnung muß dauerhaft und abnutzungssicher ausgeführt und so mit dem Gehäuse verbunden sein, daß

Helmut Meier

HM-Funktechnik

den 23.01.1996

D-66620 Primstal,

Zuny Handentoring

Funktechnik Helmut Meier

H

D-66620 Primstal

n

Zum Handenberg

Helmut Meier

Der Betreiber dieser Funkanlagen genießt keinerlei Schutz vor Störungen durch andere Fernmeldeanlagen (z. B. auch durch Funkanlagen, die ordnungsgemäß im gleichen Frequenzbereich betrieben werden).

sie beim Entfernen zerstört wird. Sie muß von außen jederzeit

- Die obengenannten Funkanlagen dürfen ohne eine besondere Genehmigung der Genehmigungsbehörde nicht mit anderen Fernmeldeanlagen verbunden werden.
- Diese "Allgemeingenehmigung" kann insgesamt oder im Einzelfall auch für einzelne Funkanlagen durch die örtlich zuständige Genehmigungsbehörde jederzeit widerrufen, werden.

Zusatzhinweise für die Herstellerfirma, die Vertriebsfirmen und die Benutzer

- Die Herstellerfirma dieser allgemein genehmigten Funkanlagen hat sich verpflichtet, jedem unter dem o.g. Zulassungszelchen in Verkehr zu bringenden Gerät einen Nachdruck dieser "Allgemeingenehmigung" beizufügen.
- 2 Die Genehmigung zum Verbinden dieser Funkanlagen mit anderen Funkanlagen oder leitergebundenen Fernmeldeanlagen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften. Auskünfte hierzu erteilen die zuständigen Außenstellen des Bundesamts für Post und Telekommunikation (BAPT).

314-1 A 3552-2/A

Vfa 10/1995

Erweiterung der Allgemeingenehmigung Nr. 485 für Sende- und Empfangsfunkanlagen

Zur AmtsblVfg 92/1994, S. 275

Die obengenannte "Allgemeingenehmigung" für Sende- und Empfangsfunkanlagen der Firma HM-Funktechnik Helmut Meier, 66620 Primstal, mit der Typenbezeichnung "70TX-M", erstreckt sich ab sofort auch auf die Empfangsfunkanlagen mit der Typenbezeichnung "70 RX-M" für den gleichen Verwendungszweck, sofern diese Funkanlagen wie in der obengenannten Allgemeingenehmi-gung festgelegt gekennzeichnet sind.

314-1 A 3552-2/A

Allgemeingenehmigung Nr. 485 für Sende- und Empfangsfunk-

- Das Errichten und Betreiben der Sende- und Empfangsfunk-anlagen mit der Typenbezeichnung "70TX-M" der Firma HM-Funktechnik Helmut Meier, 66620 Primstal, als Fernwirk-Funkanlagen kleiner Leistung zur Steuerung von Seilwinden In der Forstwirtschaft sowie auf Berge- und Abschleppfahrzeugen auf einer Frequenz, im Frequenzbereich 433,05 – 434,79 MHz, wird aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1989 hiermit allgemein genehmigt.
- Der Frequenzbereich 433,05 434,79 MHz ist für Hochfrequenzgeräte für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche und ähnliche Zwecke sowie für Funkanlagen für verschiedene Zwecke vorgesehen. Beim Betrieb der o. g. Funk-anlagen kann daher kein Schutz vor Störungen durch die o. g. Hochfrequenzgeräte und Funkanlagen gewährt werden.
- Leitergebundene Fernmeldeanlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie Funkanlagen dürfen nicht gestört werden.
- Funkanlagen, die unter der vorgenannten Typenbezeichnung in den Verkehr gebracht werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung im einzelnen, wenn sie mit dem beim Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT) technisch geprüften Baumuster elektrisch und mechanisch übereinstimmen und wie folgt gekennzeichnet sind: Bundesadler, Zulassungsnummer "BMPT G750485E", sowie Name der Hersteller-

Vfa 97/1995

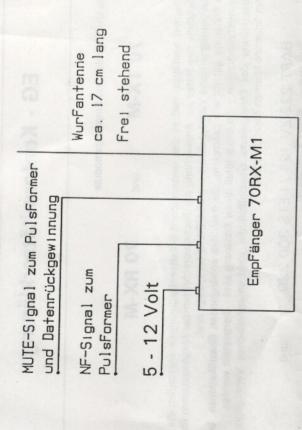
Erweiterung der Allgemeingenehmigung Nr. 485 für Sende- und Empfangsfunkanlagen

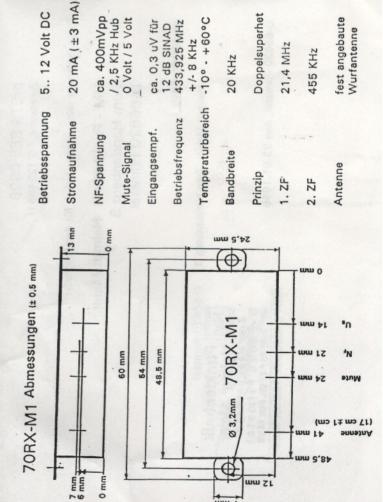
Zur AmtsblVfg 92/1994, S. 275

Die obengenannte "Allgemeingenehmigung" für das Errichten und Betreiben der Sende- und Empfangsfunkanlagen mit der Typen-bezeichnung "70TX-M" der Firma HM-Funktechnik Helmut Meier, 66620 Primstal, als Fernwirk-Funkanlagen kleiner Leistung, erstreckt sich ab sofort auch auf den Verwendungszweck "Personenund Gebäudeschutzanlagen, Notrufanlagen, drahtlose Alarm- und Diebstahlsicherungsanlagen, Datenübertragung für kurze Entfernungen, Maschinen- und Kransteuerungen sowie Datenübertragung (Telemetrie) aus Flugmodellen und Fahrzeugen", sofern die Funkanlagen entsprechend der obengenannten "Allgemeingenehmigung" gekennzeichnet sind

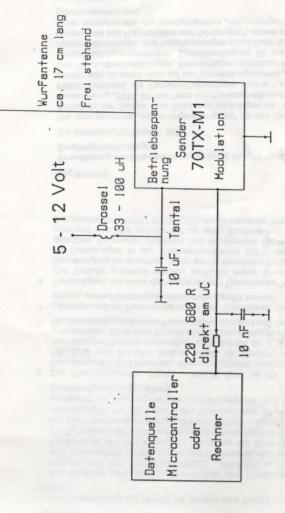
314-1 A 3552-2/A



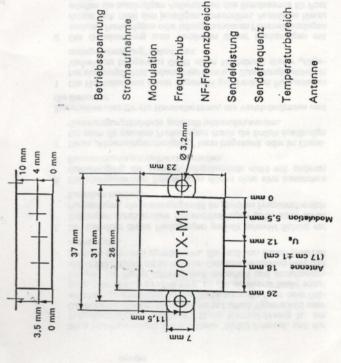




UHF - Sender 70TX-M1



70TX-M1 Abmessungen (± 0,5 mm)



ca. +/- 2,5 KHz bei 5 Vpp Mod.-Signal

DC - 5KHz

10 mW

26 mA (±3 mA) 0 Volt bis 5 Vpp

5.. 12 Volt DC

fest angebaute Wurfantenne

433,925 MHz +/- 2 KHz -10°C - + 60°C